



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 18 MaklerG Zwingende Bestimmungen

MaklerG - Maklergesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.02.2019



Von § 4 Abs. 2, § 6, § 7 und § 13 kann nicht zum Nachteil des Auftraggebers abgegangen werden.

In Kraft seit 01.07.1996 bis 31.12.9999

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at